

AGB – im Bündnis Zielgerade360

Das Bündnis Zielgerade360 ist ein Kooperationsprojekt der Energieagentur Regio Freiburg GmbH (im weiteren EARF) und der IHK Südlicher Oberrhein. Generell gelten die AGB der EARF. Diese sind online abrufbar unter www.earf.de/agb/. Abweichende oder ergänzende Regelungen in Bezug auf das Bündnis Zielgerade360 sind in diesen AGB der Zielgerade360 aufgeführt.

1. Leistungen der EARF

Mit den Leistungen im Rahmen des Bündnisses Zielgerade360 soll bei der Bündnispartnerin ein professionelles und ambitioniertes Klimamanagementsystem eingeführt und erfolgreich etabliert werden. Die EARF stellt ihre Leistungen grundsätzlich entsprechend dem jeweils gültigen Angebot zum Beitritt bzw. zur Weiterführung der Mitgliedschaft und der darin aufgeführten Preise zur Verfügung.

Je nach Größe und Organisationsgrenze der Bündnispartnerin sowie abhängig vom Vertragsjahr können die Leistungen bei einzelnen Bündnispartnerinnen variieren.

Die EARF bietet für **jedes Vertragsjahr** ein mit der Bündnispartnerin **vereinbartes Leistungspaket** an.

Leistungspaket = **Basis-Leistungen** + **Vier Teilbereiche mit variablen Leistungen**

✓ Austausch im Auftakt- und Abschlusstermin (online) ✓ 1 – 2 Abstimmungstermine (online) zur Klimastrategie (Maßnahmen & Ziele)			
✓ THG-Bilanz	Eigenanteil Erstellung Bilanz:	◀ ○ ▶	Erstellung der THG-Bilanz durch die EARF
✓ Maßnahmen	Planungstiefe & Bewertungen:	◀ ○ ▶	Maßnahmenkatalog/-ausarbeitung in Jahr 1, aktualisierte Planung ab Jahr 2
✓ Klimastrategie (Reduktionsplan/Ziele)	Planungstiefe der Prognose/Ziele:	◀ ○ ▶	Reduktionsplan mit Potentialanalyse in Jahr 1, Aktualisierung ab Jahr 2
✓ Ergebnisunterlagen	Ausführlichkeit:	◀ ○ ▶	Abschlussbericht (Modul 5) & Präsentation in Jahr 1, Kurzbericht & Präsent. ab Jahr 2, Ergebnistabellen ab Jahr 1
✓ Strategische Kurz-Beratung zu Klimakommunikation & Klimaverantwortung ✓ Unternehmenssteckbrief „Klimamanagement“ (in Zielgerade2030 -Design) ✓ Netzwerktreffen zweimal pro Jahr, MS Teams Kanal & zstzl. Austauschformate ✓ Zielgerade2030 Website-Auftritt			

Beispiel: „Zielgerade360 Classic“
Folgende vier Leistungs-Varianten gewählt (Auszug):

Abbildung 1: Leistungen der EARF im Bündnis Zielgerade360 werden in Form eines Leistungspakets angeboten, bestehend aus Basis-Leistungen (blau) und weiteren individuell variierbaren Leistungen aus vier Teilbereichen

Aufbau der Leistungspakete

Die Leistungspakete im Bündnis Zielgerade360 **setzen sich gemäß Abbildung 1** aus fest definierten Basis-Leistungen sowie variablen Leistungen aus vier gesonderten Teilbereichen zusammen. Die Auswahl der in den vier Teilbereichen verfügbaren Leistungen wird durch die EARF festgelegt. Aus jedem Teilbereich ist jeweils mindestens eine der darin angebotenen Leistungen auszuwählen. Das in Abbildung 1 rechts als Auszug dargestellte Beispiel-Leistungspaket „Zielgerade360 Classic“ wird untenstehend exemplarisch beschrieben.

Maßgeblich für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang ist das jeweilige Angebot in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Neben dem Leistungspaket „Zielgerade360 Classic“ bietet die EARF im Bündnis Zielgerade360 weitere individuelle Leistungspakete für Einstiegs- oder Folgejahre an. Diese können je nach Bedarf gemeinsam mit der EARF flexibel gemäß dem oben definierten Aufbau zusammengestellt werden.

Wichtige Hinweise zu den Leistungspaketen

Leistungen in Teilbereich „THG-Bilanz“

Die Erstellung der Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) ist wesentlicher Bestandteil des Klimamanagementsystems. Die THG-Bilanz wird entweder von der EARF oder der Bündnispartnerin erstellt. Erstellt die Bündnispartnerin die THG-Bilanz eigenständig, muss diese durch die EARF oder durch von der Bündnispartnerin beauftragte externe Dritte geprüft werden. Die EARF

bietet verschiedene Prüfverfahren (mit variierendem Detailgrad) an. Die externe Prüfung der THG-Bilanz im Falle der gewählten eigenständigen THG-Bilanzierung dient der Wahrung des hohen Qualitätsstandards der Zielgerade360 sowie der Sicherung einer hohen Glaubwürdigkeit im Interesse der Bündnispartnerin.

Bündnispartnerin mit mehreren Organisationseinheiten/Standorten/Beteiligungen etc.

Das oben beschriebene Leistungspaket der EARF im Bündnis Zielgerade360 bezieht sich, sofern im jeweiligen Angebot zum Beitritt nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich auf die im Angebot zum Beitritt oder zur Weiterführung der Mitgliedschaft benannte teilnehmende juristische Person, bestehend aus einer einzelnen ausgewählten Organisationseinheit sowie einem einzelnen Standort.

Beteiligungen, verbundene Unternehmen, weitere juristische Personen, weitere Organisationseinheiten oder weitere Standorte sind hiervon nicht umfasst.

Leistungen wie eine standortgetrennte THG-Bilanzierung und/oder kumulierte THG-Bilanzierung mit mehreren Standorten oder Organisationseinheiten im Teilbereich „THG-Bilanz“ des Leistungspakets sind somit nur gegen gesonderte Vergütung möglich. Hierfür unterbreitet die EARF der Bündnispartnerin ein individuelles Angebot.

Leistungspaket „Zielgerade360 Classic“ – exemplarische Darstellung der Leistungen

Standardmäßig wird das **Leistungspaket „Zielgerade360 Classic“** angeboten. Daher werden nachfolgend die darin enthaltenen, vorausgewählten Leistungen aus den vier Teilbereichen gemäß **Abbildung 1** exemplarisch beschrieben, differenziert nach entsprechendem Vertragsjahr.

Leistungen im Vertragsjahr 1:

Basis-Leistungen:

- **Online-Auftakttermin** (1 h) zur Planung des Projektablaufs inkl. Zeitplan, Bereitstellung der Datenerfassungslisten & allg. Empfehlungen zum Klimamanagement
- Excel-Vorlage für die Erstellung des **Maßnahmenkatalogs** zur Dokumentation zentraler Maßnahmen
- Ein **Online-Abstimmungstermin** (1 h) zur Erarbeitung des **Maßnahmenkatalogs** und Ableitung der **Klimastrategie** mit eigenen Reduktionszielen
- **Online-Abschlusstermin** (1,5 h) zur Vorstellung der Projektergebnisse
- **Strategische Kurz-Beratung** (1 h) zu Klimakommunikation & Klimafinanzierung
- Jährliche Teilnahme an zwei **Netzwerktreffen** und anderen Austauschformaten
- **Internet-Präsenz** mit Unternehmenslogo auf <https://zielgerade360.de/> (Website-Auftritt)
- **Nutzungsrecht** des **Bündnis-Labels Zielgerade360** für Werbezwecke (Beschreibung siehe unten)

Teilbereich: THG-Bilanz

- **Auftakt-Workshop** (ganztägig) vor Ort zur Projektplanung, Definition des Bilanzrahmens und mit **Begehung** als Grundlage zur Maßnahmenentwicklung
- Bereitstellung & Auswertung einer **Mobilitätsumfrage** via LamaPoll zur Erfassung der Mitarbeitenden-Mobilität für die THG-Bilanz
- **Begleitung** während der **Datenerfassung** zur Klärung von Fragen (insg. 5 h Zeitbudget der EARF)
- **Prüfung** des gesammelten **Dateneingangs** (1 h) hinsichtlich Plausibilität inkl. Abgleich mit dem Vorjahr (Fokus auf Energieverbräuche)
- **Erstellung** einer **THG-Bilanz** für eine einzelne ausgewählte Organisationseinheit mit einem Standort gemäß GHG Protocol und der in Abschnitt „2.2 THG-Bilanz“ formulierten Definition des Bilanzrahmens.
- Die Bilanz wird auf Basis der von der Bündnispartnerin gelieferten Daten erstellt. Eine geringfügige Aufbereitung der Daten durch die EARF in das vorgegebene Zielformat ist möglich (siehe Angebot).

Eine Bilanzierung mit Bericht gemäß ISO 14064-1 wird als Zusatzleistung angeboten (siehe „Zusatzleistungen der EARF“).

Teilbereich: Maßnahmen

- Konzeptionelle Ausarbeitung von 2-3 ausgewählten Maßnahmen mit Bewertung des THG-Einsparpotentials, der Umsetzbarkeit und des Zeithorizonts als Grundlage für die weitere Detail-/Umsetzungsplanung
- Identifikation weiterer Klimaschutzmaßnahmen mit grober Abschätzung der THG-Einsparpotentiale

Teilbereich: Klimastrategie

- **Erarbeitung eines Transformationsplans (Reduktionsplans)** auf Basis einer Potenzialanalyse mit Prognose der Emissionsentwicklung durch konzeptionelle Ausarbeitung ausgewählter Maßnahmen und Abschätzung weiterer Einsparpotenziale (siehe Teilbereich Maßnahmen)
- **Abgleich** der bereits erstellten THG-Bilanzen und des aktualisierten Reduktionsplans (Prognose) **mit aktuellen SBTi Near-Term Zielvorgaben** für Scope 1 & 2

Teilbereich: Ergebnisunterlagen

- **Ergebnispräsentation** (online). Bei Bedarf: Kurze Vorbesprechung der Präsentationsfolien in kleiner Runde.
- Die Bereitstellung ausgewählter **Ergebnistabellen** ist möglich.
- Ausführlicher **Abschlussbericht**

Im Falle einer **EEW-Modul-5 Förderung** werden im Einstiegsjahr alle Leistungen mit dem Förderprogramm konform ausgearbeitet (weitere Infos siehe Angebot).

Leistungen ab Vertragsjahr 2:

Basis-Leistungen:

- **Online-Auftakttermin** (1 h) zur Planung des Projektablaufs inkl. Zeitplan, Bereitstellung der Datenerfassungslisten & allg. Empfehlungen zum Klimamanagement
- Excel-Vorlage für die Erstellung des aktualisierten **Maßnahmenkatalogs** zur Dokumentation und weiteren Planung zentraler Maßnahmen
- Ein bis zwei **Online-Abstimmungstermine** (jeweils 1 h) zur Erarbeitung bzw. Aktualisierung des **Maßnahmenkatalogs** und Ableitung der **Klimastrategie** mit eigenen Reduktionszielen
- **Online-Abschlusstermin** (1,5 h) zur Vorstellung der Projektergebnisse
- **Strategische Kurz-Beratung** (1 h) zu Klimakommunikation & Klimafinanzierung
- Jährliche Teilnahme an zwei **Netzwerktreffen** und anderen Austauschformaten
- **Internet-Präsenz** mit Unternehmenslogo auf <https://zielgerade360.de/> (Website-Auftritt)
- **Nutzungsrecht** des **Bündnis-Labels Zielgerade360** für Werbezwecke (Beschreibung siehe Abschnitt 3)
- **Unternehmenssteckbrief Klimamanagement** (2 PDF-Seiten im Zielgerade360-Design mit wesentlichen Infos über das Klimamanagementsystem). Eine Veröffentlichung, z. B. auf der eigenen Website, ist möglich.

Teilbereich: THG-Bilanz

- Prüfung des gesammelten Dateneingangs (1 h) hinsichtlich Plausibilität inkl. Abgleich mit dem Vorjahr (Fokus auf Energieverbräuche), Klärung gesammelter Rückfragen in einem Online-Termin oder telefonisch (max. 1 h)
- **Erstellung** einer **aktualisierten THG-Bilanz** für eine einzelne ausgewählte Organisationseinheit mit einem Standort gemäß GHG Protocol und der in Abschnitt „2.2 THG-Bilanz“ formulierten Definition des Bilanzrahmens.
- Die Bilanz wird auf Basis der von der Bündnispartnerin gelieferten Daten erstellt. Eine geringfügige Aufbereitung der Daten durch die EARF in das vorgegebene Zielformat ist möglich (siehe Angebot).
- **Vergleich** der aktuellen THG-Bilanz mit **Vorjahresbilanzen** inkl. Interpretation der Entwicklung u.a. mittels Grafiken als Basis für Aktualisierung des Reduktionsplans (siehe Teilbereich Klimastrategie)

Teilbereich: Klimastrategie

- **Aktualisierung des Reduktionsplans** durch Gegenüberstellung der erstellten Bilanzen mit einer aktualisierten Prognose. Die aktualisierte Prognose bedeutet eine Neubewertung der Einsparpotentiale lediglich durch die Anpassung und Aktualisierung der Planjahre zentraler Maßnahmen.
- **Abgleich** der bereits erstellten THG-Bilanzen und des aktualisierten Reduktionsplans (Prognose) **mit aktuellen SBTi Near-Term Zielvorgaben** für Scope 1 & 2

Teilbereich: Maßnahmen

- Strategische Prüfung des Maßnahmenkatalogs (Aufwand: 1 h)

Teilbereich: Ergebnisunterlagen

- **Ergebnispräsentation** (online). Bei Bedarf: Kurze Vorbesprechung der Präsentationsfolien in kleiner Runde.
- Die Bereitstellung ausgewählter **Ergebnistabellen** ist möglich.
- **Kurzbericht** mit allen wesentlichen Ergebnissen der aktuellen THG-Bilanz und des Klimamanagements (inkl. Reduktionsplan & Klimaziele). Der Kurzbericht kann auf Wunsch der Bündnispartnerin nach Abstimmung mit und Freigabe durch die EARF veröffentlicht werden.

Zusatzleistungen der EARF

Auf Wunsch der Bündnispartnerin bietet die EARF weitere vom Leistungspaket **unabhängige Zusatzleistungen** an, u. a.:

- Bilanzierung gemäß ISO 14064-1
(mit ISO-konformem Bericht)
- Zusätzliche Mobilitätsumfragen
- Aufnahme weiterer Organisationseinheiten/jur. Personen/Standorte
- Getrennte THG-Bilanzierung je Organisationseinheit/Standort oder kumulierte THG-Bilanz über mehrere Standorte/Organisationseinheiten
- Ergänzende Zusatzauswertungen
(als Berichtskapitel oder Excel-Sheet),
z. B. gemäß CSRD-Anforderungen
- Individuelle und flexible Unterstützung
auf Stundenbasis (z. B. per Telefonat oder abgestimmten Terminen)
- ...

Zusatzleistungen der EARF werden gesondert angeboten und beauftragt.

2. Voraussetzungen und Verpflichtungen der Bündnispartnerin

2.1 Allgemein

Mit dem unterschriebenen Angebot bekennt sich die Bündnispartnerin mit ihrer dort benannten juristischen Person und den inkludierten Organisationseinheiten/Standorten zu den Verpflichtungen im Bündnis Zielgerade360.

Andere, dem Unternehmen zuzuordnende juristische Personen, Standorte und/oder Beteiligungen, können mittels eines eigenen Angebots separat oder integriert als konsolidierte Organisation ins Bündnis Zielgerade360 aufgenommen werden. Hinweise zu den Auswirkungen mehrerer Standorte und/oder Organisationseinheiten auf die Leistungen der EARF sind Abschnitt 1 zu entnehmen.

Die Bündnispartnerin präsentiert und bewirbt die Teilnahme am Bündnis Zielgerade360 in den eigenen Netzwerken, mit dem Ziel, dessen Wirksamkeit und die seiner Maßnahmen zu erhöhen.

Die Bündnispartnerin erklärt sich damit einverstanden, dass das Bündnis Zielgerade360 den Beitritt öffentlich bekannt macht und stellt zu diesem Zweck das eigene Unternehmenslogo zur Verfügung. In geeigneter Form weist sie auf die Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade360 hin und nutzt bei passender Gelegenheit das Zielgerade360-Bündnis-Label (Informationen zum Label siehe unten).

2.2 THG-Bilanz

Umfang der THG-Bilanz

Bilanziert wird mind. nach dem Start-Bilanzrahmen (ehemals Mindest-Bilanzrahmen). Dieser ist im Bündnis Zielgerade360 wie folgt definiert:

- Scope 1: vollständig
- Scope 2: vollständig
- Scope 3 mit folgenden Kategorien:
- (Büro-)Papierverbrauch
- Wasser/Abwasser
- Eingekaufte Lebensmittel
- Anfahrt der Mitarbeitenden
- Geschäftsreisen mit externen Transportmitteln

Alle Bündnispartnerinnen mit einem **Beitritt vor 01.01.2023** verpflichten sich, spätestens im Bilanzjahr 2030 zusätzlich zum Start-Bilanzrahmen alle individuell wesentlichen Scope-3-Emissionskategorien zu bilanzieren. Dies kann

selbstständig oder durch externe Dienstleisterinnen, wie die EARF, geschehen.

Der Aufwand für diese zusätzliche Leistung ist abhängig von der Unternehmensgröße bzw. unternehmensindividuellen Prozessen. Sie ist nicht im Jahresbeitrag inkludiert und bedarf eines gesonderten Angebots durch die EARF.

Bei einem **Bündnisbeitritt ab dem 01.08.2026** werden grundsätzlich die über den Start-Bilanzrahmen hinausgehenden wesentlichen Scope-3-Emissionskategorien auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten bilanziert. Dieser geforderte Bilanzumfang gilt auch, wenn die THG-Bilanz von der Bündnispartnerin eigenständig erstellt wird.

Datenübermittlung

Wird die THG-Bilanz von der EARF erstellt, liefert die Bündnispartnerin sämtliche Daten für alle inkludierten Organisationseinheiten, die zur Erstellung einer THG-Bilanz bzw. für eine EEW-Modul-5-Förderung im Einstiegsjahr erforderlich sind, in dem im Auftaktermin vereinbarten und von der EARF vorgegebenen Datenformat. Der Zeitplan für die Datenerfassung wird ebenfalls im Auftaktermin gemeinsam abgestimmt und ist verbindlich.

Die Daten werden von der Bündnispartnerin strukturiert und in gesammelter Form in der von der EARF vorbereiteten Excel-Datei per Mail oder über einen abgestimmten SharePoint zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen können auch abweichende Datenformate sinnvoll sein. Dies muss unbedingt vorher mit der EARF abgestimmt werden.

Die EARF behält sich vor, bei einer durch die Bündnispartnerin verursachten Abweichung vom abgestimmten Zeitplan für die

Datenübermittlung von mehr als drei Monaten Mehrkosten in Rechnung zu stellen (siehe Angebot). Wenn die Einreichfrist im Falle einer Modul-5-Förderung durch das Verschulden der Bündnispartnerin nicht eingehalten bzw. verlängert werden kann, trägt die Bündnispartnerin die vollen Kosten (Eigenanteil + Fördergeld).

Die EARF und IHK Südlicher Oberrhein verpflichten sich, mit diesen Daten sorgsam und vertrauensvoll umzugehen. Auf Wunsch gibt die Leistungsgeberin eine dezidierte Vertraulichkeitserklärung ab.

Die von den Bündnispartnerinnen zur Verfügung gestellten Daten können nach Abstimmung mit der Bündnispartnerin zur Dokumentation des Bündnisses, der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Bündnisses Zielgerade360 oder auch für Präsentationen verwendet werden. Dies geschieht ausschließlich in anonymisierter Form, sodass die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet bleibt.

2.3 Zielerreichung (Etappenziel)

Die Bündnispartnerin verpflichtet sich, nach dem Erreichen des **Etappenziels 2030***, also ab der THG-Bilanz für 2030 (siehe hierzu Abschnitt Etappenziel), jährlich eine der zwei nachfolgend genannten **Optionen auszuwählen**:

Option 1 (Empfehlung):

Leisten eines Klimaschutzbeitrags: Die eigenen Restemissionen werden bepreist. Dadurch entsteht ein Budget, das zur Finanzierung von ausgewählten Klimaschutzprojekten außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette verwendet wird. **Wichtig:** Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um eine Kompensation, da mit Verwendung dieses Budgets die bepreisten Restemissionen nicht mit der Bilanz verrechnet bzw. von dieser abgezogen werden.

Die Höhe des Budgets zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten ergibt sich aus der Höhe der eigenen Restemissionen sowie einem festzulegenden Preis pro Tonne CO₂e.

- **Restemissionen:** Die Pflicht zur Bepreisung ist auf die Scope-1- und Scope-2-Emissionen beschränkt. Freiwillig können auch die wesentlichen Scope-3-Emissionen bepreist werden.

- **Preis:** Der anzulegende Preis wird von der Bündnispartnerin selbst jährlich festgelegt und sollte mind. dem Preis [€/t CO₂e] des dann gültigen EU-ETS entsprechen. Die EARF berät bei der Festlegung eines angemessenen Preises.

Das so generierte Budget wird in hochwertige Klimaschutz- oder Umweltschutzprojekte investiert, ohne sich die im Gegensatz zur sog. Kompensation stattfindende Emissionsreduktion auf die eigene Bilanz anzurechnen. Vorteilhaft ist die sehr flexible Auswahl eines Projekts – global oder regional. Die Auswahl von qualitativ hochwertigen Klimaschutzprojekten außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette liegt bei der Bündnispartnerin. Es können ggf. auch eigene, zunächst unwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette darüber finanziert werden.

Die EARF berät bei der Auswahl geeigneter Anbieter/Vermittler (z. B. Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg, Atmosfair, o. ä.).

Im Falle eingereichter SBTi-Ziele der Bündnispartnerin gelten für den Klimaschutzbeitrag die aktuellen Bedingungen der SBTi.

Sollte die Bündnispartnerin einem der gemäß SBTi speziell definierten Sektoren angehören, wird eine gesonderte Regelung für den Klimaschutzbeitrag, z. B. in Anlehnung an die SBTi, in Abstimmung mit der Bündnispartnerin getroffen.

Die Restemissionen können aus der marktba-
sierten Bilanz entnommen werden, wenn fol-
gende beide Bedingungen erfüllt sind:

1. Konsequenter Fokus auf
Energieeffizienzmaßnahmen
2. **Bezug von Ökostrom** mit hochwertigem
anerkanntem Qualitätssiegel zur Förderung
der Energiewende gemäß „ok-power-La-
bel“, „Grüner Strom Label“ oder einem
gleichwertigen Siegel oder **PPA mit lokalen
Erneuerbaren Energien**

Diese Bedingungen befördern den Ausbau und
die Nutzung Erneuerbarer Energien und leisten
somit einen aktiven Beitrag zur regionalen &
überregionalen Energiewende. Wir behalten
uns eine Anpassung dieser Bedingungen an zu-
künftige Entwicklungen vor.

Option 2 (Alternative):

„**Carbon neutrality**“ gemäß ISO 14068-1 für
alle wesentlichen Emissionen in Scope 1 – 3.
Die Definition „Carbon neutrality“ und die da-
mit verbundenen Vorgaben richten sich stets
nach der aktuellen Version der ISO 14068-1.

Wir behalten uns vor, die Optionen an zukünf-
tige Entwicklungen anzupassen.

*Etappenziel

Für Bündnispartnerinnen mit einem **Beitritt vor dem 01.01.2026** ist das **Etappenziel ab Bilanzjahr 2030** erreicht.

Für alle anderen Unternehmen mit **einem Beitritt ab 01.01.2026** ist das **Etappenziel ab dem Bilanzjahr „Beitrittsjahr + 5 Jahre“** erreicht. Ab diesem Bilanzjahr muss eine der zwei zuvor genannten Optionen angewandt werden.

Beispiel: Die Bündnispartnerin tritt am 06.07.2027 bei. In diesem Fall muss ab dem Etappenziel Bilanzjahr 2032 eine der beiden Verpflichtungsoptionen angewandt werden.

Fokus auf die Reduktion eigener Emissionen

Der konsequente Fokus darauf, die eigenen Emissionen zu reduzieren, ist ein zentraler und unerlässlicher Teil der Zielgerade360-Philosophie. Sie gewährleistet, dass in der Region ambitionierter Klimaschutz betrieben wird und für die beteiligten Unternehmen und ihre Region ein Mehrwert entsteht.

Die Bündnispartnerin übermittelt der EARF sowie der IHK Südlicher Oberrhein jährlich einen aktuellen Maßnahmenkatalog mit Infos zu umgesetzten und geplanten Maßnahmen.

Alle Bündnispartnerinnen verpflichten sich, dauerhaft und bestmöglich die Dekarbonisierung durch Reduktion und Vermeidung der eigenen THG-Emissionen in Scope 1-3 bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus voranzutreiben.

Die Verminderung für Scope 1 & 2 sollte mindestens dem SBTi-Near-Term-Zielpfad, konform mit dem Pariser Klimaabkommen, entsprechen. Für wesentliche Scope-3-Emissionen sind alle Bündnispartnerinnen aufgefordert, sich ebenfalls eigene Reduktionsziele zu setzen.

Beim Setzen der eigenen Reduktionsziele und deren Prüfung unterstützt das Bündnis Zielgerade360 mit dem ausgearbeiteten Reduktionsplan sowie den dafür vorgesehenen Abstimmungsterminen im Rahmen der Basis-Leistungen. Der Reduktionsplan verläuft unternehmensspezifisch und wird mittels THG-Bilanz gemäß den Leistungen in Abschnitt 1 für die Bündnispartnerin von der EARF erarbeitet bzw. jährlich überprüft.

3. Nutzungsrecht des Bündnis-Labels¹

Das rechteckige Label für das Bündnis Zielgerade360 (Bündnis-Label) stellt die EARF in Partnerschaft mit der IHK Südlicher Oberrhein zur Verfügung, nicht jedoch das Zielgerade360-Logo (Wort-Bild-Marke). Das Label darf ausschließlich von Bündnisunternehmen genutzt werden. Für internationale Standorte der Bündnispartnerin außerhalb des regionalen Bündnisses kann ein englischsprachiges Label seitens der EARF bereitgestellt werden.

Alle aktiven Bündnispartnerinnen haben das zeitlich auf die Mitgliedschaft beschränkte Recht, das Label als Mitglied des Bündnisses Zielgerade360 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

Das Recht ist beschränkt auf dessen Nutzung auf Drucksachen, auf Anzeigen, auf Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Das Label darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder grafische Gestaltung.

Weitere Vorgaben zur Nutzung des Labels sind den Design-Grundlagen (Stand 16.04.2021) zu entnehmen. Sie sind verbindlich.

Das Label darf nicht alleine, sondern ausschließlich in engstem Zusammenhang mit dem Unternehmensnamen der Bündnispartnerin verwendet werden. Dabei muss der Unternehmensname mindestens genauso groß dargestellt werden wie das Bündnis-Label Zielgerade360.

Darüber hinaus ist es nicht gestattet, das Corporate Design von EARF oder IHK Südlicher Oberrhein zu verwenden, weder mittelbar noch unmittelbar.

Die Bündnispartnerin verpflichtet sich, es zu unterlassen, bei eigenen Veranstaltungen, mittelbar oder unmittelbar, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der EARF, der IHK Südlicher Oberrhein oder des Bündnisses Zielgerade360. Dies gilt für jegliche schriftliche, visuelle oder maschinell lesbare Form (einschließlich Fax oder anderen Formen der elektronischen Datenübermittlung), insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Verstößt die Bündnispartnerin trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, so sind die EARF bzw. die IHK Südlicher Oberrhein dazu berechtigt, die Teilnahme am Bündnis Zielgerade360 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

¹ Die Bezeichnung „Zielgerade360“ sowie das Zielgerade360-Logo als Wort-Bild-Marke können Gegenstand bestehenden oder künftigen markenrechtlichen Schutzes sein.

4. Zahlungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Angebots zum Beitritt durch die Bündnispartnerin wird der Beitritt zum Bündnis Zielgerade360 bestätigt. Der im unterzeichneten Angebot vereinbarte einmalige Einstiegsbeitrag (Einstiegspreis) für das erste Vertragsjahr wird mit der Unterzeichnung fällig.

Im Falle einer EEW-Modul-5-Förderung wird der Einstiegspreis im ersten Vertragsjahr nach dem Auftakt-Workshop zu 50 % als Anzahlung fällig. Nach Abschluss der Leistungen im Vertragsjahr 1 werden die restlichen 50 % als Schlusszahlung in Rechnung gestellt. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen können in schriftlicher Form im jeweiligen Angebot getroffen werden.

Für das zweite und dritte Vertragsjahr und jeweils zu Beginn der folgenden Vertragsjahre wird der Jahresbeitrag direkt nach dem Auftakttermin als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.

Sie entspricht dem im unterzeichneten Angebot zum Beitritt bzw. zur Weiterführung vereinbarten Preis.

Die Höhe des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags hängt von der Unternehmensgröße und den inkludierten Organisationseinheiten und Standorten ab. Je höher die Anzahl einbezogener Organisationseinheiten/Standorte, desto größer ist der zeitliche Aufwand über das gesamte Projekt. Der Aufwand steigt zudem, wenn eine kumulierte und/oder eine getrennte THG-Bilanz jeweils für alle Einheiten/Standorte gewünscht ist (siehe Abschnitt 1). Welche Standorte und Organisationseinheiten inkludiert werden, wird vor dem Beitritt bzw. dem Beginn des jeweiligen Vertragsjahres gemeinsam festgelegt.

Die EARF ist dabei berechtigt, den Jahresbeitrag für die Folgejahre mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren in einem individuellen jährlichen Angebot zur Weiterführung der Mitgliedschaft anzupassen. Eine Anpassung der Jahresbeiträge richtet sich nach den zu dem Zeitpunkt jeweils gültigen Stundensätzen der EARF.

Der Einstiegspreis und der jeweilige Jahresbeitrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

5. Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung der Mitgliedschaft und Rücktrittsrecht

Die Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade360 beginnt mit der Unterzeichnung des Angebots zum Beitritt mit einer Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung des Angebots.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit muss die EARF für die Verlängerung der Mitgliedschaft seitens der Bündnispartnerin aktiv beauftragt werden. Die EARF unterbreitet der Bündnispartnerin dazu ein Angebot, das zu dem Zeitpunkt gültige Förderprogramme berücksichtigt. Das Angebot zur Weiterführung der Mitgliedschaft umfasst in der Regel ein bis drei weitere Vertragsjahre. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres stimmt sich die EARF mit der Bündnispartnerin über geeignete Weiterführungsoptionen ab.

Das Vertragsjahr ab dem vierten Mitgliedschaftsjahr beginnt mit der Unterzeichnung des Angebots zur Weiterführung und endet nach 12 Monaten bzw. im Falle einer Förderung nach Ablauf des offiziellen Projektzeitraums gemäß Zuwendungsbescheid. Für die Weiterführung der Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade360 muss für jedes Kalenderjahr ein entsprechender Vertrag unterzeichnet vorliegen. Die Teilnahme am Netzwerktreffen ist auch vor Beginn des neuen Vertragsjahres möglich; zwischen den Vertragsjahren darf ein Zeitraum von höchstens vier Monaten liegen. Weitere Informationen sind dem Angebot zur Weiterführung der Mitgliedschaft ab Vertragsjahr 4 zu entnehmen.

Die EARF und die IHK Südlicher Oberrhein haben das Recht, den unter 1 aufgeführten Leistungsumfang im Bündnis Zielgerade360 zu ändern. Die EARF kann zudem z. B. bei Mehrjahresverträgen eine Anpassung der Preise je nach aktueller Kostensituation (z. B. starke Inflation) prüfen und diese ankündigen. Der Bündnispartnerin steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht eine Bündnispartnerin nach Erhalt der Änderung des

Leistungsumfangs oder des Preises nicht von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, gelten diese als angenommen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die EARF auf Antrag der Bündnispartnerin einer vorübergehenden Pausierung der THG-Bilanzierung und der damit verbundenen Leistungen aus den vier Teilbereichen gemäß Abschnitt 1 dieser AGB zustimmen, ohne dass hierdurch ein Austritt aus dem Bündnis erfolgt. Als begründete Ausnahmefälle gelten insbesondere akute wirtschaftliche Herausforderungen, personelle Engpässe oder ein bewusster Fokus auf die Umsetzung bereits geplanter Maßnahmen. Die Pausierung ist höchstens für die Dauer eines Vertragsjahres möglich. Für das von der Pausierung betroffene Vertragsjahr unterbreitet die EARF der Bündnispartnerin ein gesondertes Angebot, das mindestens ein Minimalpaket von ausgewählten Basis-Leistungen umfasst und gesondert zu beauftragen ist.

Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit seitens der EARF oder der IHK Südlicher Oberrhein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dieser wäre z.B. ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 2 geregelten Pflichten, sowie eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit.

Vor einer Kündigung muss die EARF die Bündnispartnerin schriftlich abmahnen, es sei denn es handelt sich um eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Die beiden letzten erlauben eine direkte Kündigung. Eine fristlose Kündigung seitens der EARF ist in jedem Fall zu begründen. Die Kündigung bedarf für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Fördermittel im Programm EEW-Modul-5 seitens des Fördermittelgebers nicht gestattet werden, wird der Bündnispartnerin ein Sonderrücktrittsrecht gewährt.

6. Haftung

Die EARF und IHK Südlicher Oberrhein haften in keinem Fall für Schäden, die durch eine Bündnispartnerin verursacht wurden.

Kommt es im Rahmen des Bündnisses Zielgerade360 zu Änderungen oder zu Kürzungen des Leistungsumfangs, können die EARF und die IHK Südlicher Oberrhein nicht haftbar gemacht werden.

Freiburg, 13.08.2026